



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 48/20

vom

14. Juli 2020

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Juli 2020 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Milger, den Richter Dr. Schneider, die Richterin Dr. Fetzner, den Richter Kosziol und die Richterin Wiegand

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim - 1. Zivilkammer - vom 22. April 2020 (1 T 78/19) wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Die Rechtsbeschwerde ist unstatthaft, weil weder ihre Statthaftigkeit für diesen Fall vom Gesetz ausdrücklich bestimmt ist noch das Landgericht die Rechtsbeschwerde in dem Beschluss zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 ZPO).

Dr. Milger

Dr. Schneider

Dr. Fetzner

Kosziol

Wiegand

Vorinstanzen:

AG Mannheim, Entscheidung vom 12.04.2019 - 14 C 6011/17 -

LG Mannheim, Entscheidung vom 22.04.2020 - 1 T 78/19 -